

DER LANGE WEG ZUR NEUEN PFLEGEAUSBILDUNG

EINE BERGTOUR DURCH UNWEGSAMES GELÄNDE

Ulrike Döring

01.01.2020: Ab diesem Zeitpunkt beginnende Pflegeausbildungen erfolgen nach dem generalistisch angelegten Pflegeberufegesetz (PflBG) zur Pflegefachfrau der zum Pflegefachmann – mit dem Ausbildungsziel der Befähigung zur Pflege von Menschen aller Altersstufen und in unterschiedlichsten Pflegesituationen (§ 5). Die Ausbildung ist mehr als die Summe der bisherigen 3 Pflegeausbildungen in der Altenpflege, Krankenpflege und Kinderkrankenpflege, und sie erfüllt endlich auch die seit Januar 2016 umzusetzenden Anforderungen der EU für die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Richtlinie 2013/55/EU). Erstmals sind definierte pflegerische Aufgaben als Vorbehaltene Tätigkeiten festgeschrieben, die nur von Pflegefachpersonen übernommen werden dürfen (§ 4). Außerdem ist die primärqualifizierende hochschulische Pflegeausbildung geregelt (§§ 37-39). Der Weg bis dahin war lang und mühsam. Von seiner Richtigkeit überzeugt, galt es für die politisch Verantwortlichen und die Verbände der Pflege gleichermaßen, viele Widerstände zu überwinden und zwischendurch den Mut nicht zu verlieren.



Ulrike Döring

Krankenschwester und
Diplom-Pflegewirtin (FH),
langjährige Erfahrungen
in Langzeitpflege,
Geriatrischer Rehabilitation
und Pflege-Ausbildung

Berufspolitisch aktiv:
Vorsitzende EFAKS und ADS,
Delegierte im DPR,
Mitglied Fachbeirat Pflege HMSI

Kontakt:

ulrike.doering@efaks.de

(Foto: Sabine Schmid)

1. Rückblick auf Anfahrtswege zum Treffpunkt

Ab dem frühen 19. Jahrhundert ergeben sich in Deutschland im Zusammenhang der sich verändernden Anforderungen an die Versorgung von hilfs- und pflegebedürftigen Menschen brennende Fragen nach dem „Wie und Wer“ der darauf notwendigen Reaktionen. Antworten finden sich in der Entwicklung der beruflichen Krankenpflege mit Regelungen zur Ausbildung der für die Pflege erforderlichen Kompetenzen – je auf dem Hintergrund gesellschaftlicher Ordnungen und Verhältnisse – und schließlich in einem der Professionalisierung der Pflege dienenden Krankenpflegegesetz. Mit seinen auf neue Erkenntnisse und Professionalisierungsnotwendigkeiten reagierenden Neufassungen ist dieses Gesetz im 20. Jahrhundert Grundlage für die Krankenpflegeausbildung einschließlich des besonderen Weges der Kinderkrankenpflege. Das gilt zwischen 1949 und 1990 auch parallel in beiden deutschen Staaten.

Als sich im Lauf der 1950er Jahre im Bereich der Bundesrepublik Deutschland größere Probleme in der Versorgung pflege- und hilfsbedürftiger alter Menschen abzeichnen, findet man als Antwort und Lösung den deutschen Sonderweg einer sich von der Krankenpflege abgrenzenden Altenpflegeausbildung mit einem sozialpflegerischen Schwerpunkt, der die Lebensweltorientierung und Lebensgestaltung der zu versorgenden Menschen im Blick hat. Diese Ausbildung wird länderrechtlich geregelt: 1-jährig, später 2-jährig und in einigen Bundesländern schließlich auch 3-jährig.

In den 1980er Jahren wird dann vielfach immer deutlicher, dass demografische und gesellschaftliche Entwicklungen, wie auch neue Erkenntnisse und Möglichkeiten der Medizin, die Anforderungen an die Pflege wiederum stark verändern. Es zeigt sich, für mich auch in persönlichen Erfahrungen im Rahmen eines Modellprojektes Geriatrischer Rehabilitation, dass in der Pflegepraxis bei den

- Krankenschwestern und Krankenpflegern in Situationen der Pflege von chronisch kranken älteren Menschen in den Kliniken geriatrisches, gerontologisches und gerontopsychiatrisches Wissen, wie auch Kompetenzen in der Lebensweltorientierung, fehlen.
- Altenpflegerinnen und Altenpflegern für die Pflege von multimorbiden schwer- und schwerstkranken älteren Menschen in stationären Altenpflegeeinrichtungen und ambulanten Diensten vor allem umfassende medizinisch-pflegerische Kompetenzen sowie krankheitsbezogenes Wissen fehlen.

Ein erster wichtiger Schritt, diese Probleme durch Veränderungen der Pflegeausbildungen zu lösen, ist die Neuordnung einer 3-jährigen Altenpflegeausbildung durch ein Bundesgesetz. Das **Altenpflegegesetz (AltPflG)** wird am 17.11.2000 verabschiedet. Es kann aber erst am **01.08.2003 in Kraft** treten, nachdem das Bundesverfassungsgericht gegen eine Normenkontrollklage des Landes Bayern entschieden hat, dass die Altenpflege wie die Krankenpflege zu den Heilberufen gehört und die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes damit gegeben ist.

Die letzte Neufassung des **Krankenpflegegesetzes (KrPflG)** erfolgt wenig später durch Beschluss des Bundestages mit Zustimmung des Bundesrates am 16.07.2003 und tritt am **01.01.2004 in Kraft**. Das Krankenpflegegesetz setzt damit die zu dem Zeitpunkt für die Krankenpflegeausbildung geltenden Europäische Anforderungen um. Nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss in der Krankenpflege mit der staatlichen Erlaubnis zur Berufsausübung ist diese europaweit uneingeschränkt möglich. Für die Kinderkrankenpflege und die Altenpflege gilt das allerdings nicht.

2. Auf parallelen und sich punktuell kreuzenden Wegen zum Startpunkt

Durch Regelungen in beiden Gesetzen ist auch der Weg frei, modellhaft zu klären, ob sich aus den fokussierenden begrenzten Blickwinkeln der 3 verschiedenen Pflegeberufe Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege über eine generalistische Pflegeausbildung ein großer Blickwinkel und umfassender Weitblick eines Pflegeberufes entwickeln lässt.

Modellversuche verschiedenster Akteure und an unterschiedlichen Standorten nutzen diese Möglichkeit. Und das für die Altenpflegeausbildung zuständige BMFSFJ ist mit 8 bundesweiten Modellprojekten von 2004 bis 2008 federführend im wissenschaftlich begleiteten Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe „Pflegeausbildung in Bewegung“.

Die sich in den Modellen zeigenden Ergebnisse – wie unterstützend weitere wissenschaftliche Expertise, Erfahrungen anderer europäischer Länder und die Konzeptarbeit des Deutschen Bildungsrates für Pflegeberufe (DBR) „*Pflegebildung offensiv* – sind für die Verantwortlichen im Bund und in den Ländern Grundlage für die Entscheidung zur Entwicklung einer generalistischen Pflegeausbildung: Von den 3 verschiedenen Pflegeberufen hin zu einem neuen Pflegeberuf, der zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen in allen Bereichen der Pflege befähigen soll.

Eines der Ziele, die Attraktivität der Pflege als Beruf zu steigern und dem Pflegenotstand entgegenzuwirken, kann damit nachweislich erreicht werden:

- Der Wechsel der Praxisfelder bildet Fähigkeiten aus, sich ohne großen Aufwand neuen Herausforderungen in der Praxis stellen zu können, sich überall schnell zu orientieren und einzuarbeiten.
- Auszubildende können während der Praxisausbildung in den verschiedenen pflegerischen Arbeitsbereichen neue oder andere eigene Schwerpunkte entdecken.
- Im Lauf des Berufslebens können je nach persönlicher Situation oder sich ändernden Schwerpunkten die Arbeitsfelder problemlos gewechselt werden.
- Der Berufsabschluss ist europaweit anerkannt.

Der Weg zu zeitnahen Lösungen scheint frei zu sein. Im März 2010 wird von BMFSFJ und BMG eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe eingesetzt und nimmt die Arbeit auf.

3. Der kurvige, mühevoll und lange Anstieg vom Startpunkt zum Gipfel

01.03.2012: Eckpunkte zur Vorbereitung des Entwurfs eines neuen Pflegeberufegesetzes

BMG und BMFSFJ stellen die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Eckpunkte vor und bringen sie in den Fachdialog. Und dann?: Warten, ... Stellung nehmen, ... argumentieren und diskutieren ... bis es endlich weitergeht.

Das Pflegeberufegesetz

27.11.2015	Referentenentwurf für das Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG 10.12.15 - Stellungnahmefrist / 11.12.15 – Verbände-Anhörung BMG/BMFSFJ
13.01.2016	Kabinettsentwurf zum Gesetz / 15.01.16 Einbringung in den Bundestag / Finanzierungsverordnung soll zum 01.01.2017 in Kraft treten, die neue Ausbildung am 01.01.2018 starten
30.05.2016	Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf im Gesundheitsausschuss des Bundestages
16.12.2016	Forderung des Bundesrates zur Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens
10.02.2017	Bundesrat fordert Bundesregierung und Deutschen Bundestag auf, das Gesetzgebungsverfahren zum Abschluss zu bringen
06.04.2017	Einigung von SPD und CDU/CSU auf Kompromiss: Neben der 3-jährigen generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau/Pflegefachmann sind für das 3. Jahr auch gesonderte Abschlüsse in der Altenpflege und Kinderkrankenpflege Bestandteil des Gesetzes
22.06.2017	Bundestag beschließt das Pflegeberufegesetz – PflBG in Artikel 1 des Pflegeberufereformgesetzes / 07.07.17 – Zustimmung des Bundesrates / 24.07.17 – Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in der am 17.07.2017 unterschiedenen Fassung mit Ausbildungsbeginn ab 01.01.2020

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

02.03.2016	Vorlage erster Eckpunkte für die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Gesetzentwurf
22.03.2018	Referentenentwurf Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV / 18.04.18 – Verbändeanhörung im BMG
13.06.2018	Kabinettsbeschluss einer geänderten PflAPrV mit katastrophaler Absenkung des Kompetenzniveaus in Anlage 4 für den gesonderten Abschluss in der Altenpflege / 25.06.18 – Öffentliche Anhörung zur PflAPrV im Gesundheitsausschuss
28.06.2018	Bundestag beschließt die PflAPrV
21.09.2018	Bundesratszustimmung zur PflAPrV – ergänzende EntschlieÙung mit der Aufforderung der Bundesregierung zur unverzüglichen Korrektur des Kompetenzniveaus für die Altenpflege nach Anlage 4 auf das ursprüngliche mit Anlage 2 + 3 vergleichbare Niveau / 10.10.2018 Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in der am 02.10.2018 unterschriebenen Fassung

Die Ausbildungs-Finanzierungsverordnung

18.06.2018	Referentenentwurf zur Pflegeausbildungs-Finanzierungsverordnung – PflAFinV / 13.07.18 – Verbände-Erörterung BMG und BMFSFJ
21.09.2018	Bundesratszustimmung zur PflAFinV / 10.10.2018 – Veröffentlichung Bundesgesetzblatt in der am 02.10.2018 unterschriebenen Fassung

Fachkommission zur Erarbeitung von Rahmenplänen

21.11.2018	Einsetzung der Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz durch BMG und BMFSFJ mit Bekanntmachung der Mitglieder am 04.12.2018
26.06.2019	fristgerechte Übergabe der Rahmenlehr- und Rahmenausbildungspläne an BMG und BMFSFJ
01.08.2019	Veröffentlichung der Rahmenpläne mit konkreten Vorschlägen für die Ausgestaltung der neuen Ausbildung in Theorie und Praxis

01.01.2020: Start der neuen Pflegeausbildung(en) nach dem Pflegeberufegesetz

Hinter den aufgezeigten Verläufen mit den großen Zeitzwischenräumen im Gesetzgebungsverfahren lässt sich nur ahnen, mit welchem Einfluss die neue Pflegeausbildung durch abweichende „Beharrungsinteressen“ zum Erhalt der bisherigen Altenpflegeausbildung und Kinderkrankenpflegeausbildung verzögert wird und eigentlich verhindert werden sollte.

Nur dank der klaren Pro-Generalistik-Orientierung der im BMG und BMFSFJ für die Pflegeausbildung Verantwortlichen, wie auch des Einsatzes einiger uneingeschränkt zur neuen Pflegeausbildung stehender Verbände, z. B. der Freien Wohlfahrtspflege, und nicht zuletzt des beharrlichen und zeitintensiven Engagements von Vertreterinnen und Vertretern des Deutschen Pflegerates und seiner Mitgliedsverbände, ist es den Gegnern der Generalistik nicht gelungen, das Gesetz und die neue Ausbildung zu verhindern. Leider um den Preis des für einige Jahre noch möglichen Sonderweges, sich für das 3. Ausbildungsjahr für den Abschluss in der Altenpflege oder Kinderkrankenpflege zu entscheiden, statt für den der international anerkannten generalistisch kompetenten Pflegefachfrau oder eines solchen Pflegefachmanns.

4. Der weite Blick vom Gipfel auf die Umsetzungslandschaft in den Bundesländern

Die Verantwortung für die Umsetzung des Bundesgesetzes liegt in der föderalen Struktur bei den Bundesländern. Das gilt für länderspezifische Regelungen und Verordnungen zur Organisation der Ausbildung sowie für die Unterstützungsangebote für Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung. In der gegebenen großen inhaltlichen und strukturellen Vielfalt ist eine Übersicht dazu hier nicht möglich.

Im Folgenden dargestellt sind aber die Zuordnungs-Entscheidungen zur Zuständigkeit der Ministerien und für die Umsetzung der im Gesetz geregelten Finanzierung der Ausbildung einschließlich der jeweiligen Entscheidungen zur Verwaltung des umlagefinanzierten Ausbildungsfonds.

4.1 Zuordnungen/Zuständigkeiten der Ministerien in den Ländern

Für die bisherigen Ausbildungen nach Krankenpflegegesetz und Altenpflegegesetz war in einigen der 16 Bundesländer für beide Ausbildungen einheitlich entweder das mit Gesundheit oder/und Soziales befasste Ministerium oder das Kultusministerium zuständig. In anderen Bundesländern waren die beiden Ausbildungen je unterschiedlichen Ministerien zugeordnet. Insbesondere hier mussten für das PflBG neue Zuständigkeitsentscheidungen getroffen werden.

Bei allen Zuordnungen zum jeweiligen Kultusministerium gab und gibt es vielfach immer noch verschiedene Rechtstatbestände für staatliche/öffentliche Schulen einerseits und private Schulen (in freier Trägerschaft, z. B. auch der Wohlfahrtsverbände) andererseits.

Bundesländer	für Pflegeberufegesetz zuständiges Ministerium	Bisheriger Bereich Ministerien-Zuordnung	
		Krankenpflege	Altenpflege
Baden-Württemberg	Ministerium für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg <i>im Einvernehmen mit dem Kultusministerium – nur für öffentliche/staatliche bisherige Altenpflegeschulen</i>	Gesundheit/Soziales	Kultus
Bayern	Bayrisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (<i>Schulaufsicht und Lehrpläne</i>) Bayrisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (<i>Pflegepraxis / Berufszulassung, praktische Pflegeausbildung</i>)	Kultus	
Berlin	Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung des Landes Berlin	Gesundheit	Kultus
Brandenburg	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg	Gesundheit	Soziales
Bremen	Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	Gesundheit	Soziales
Hamburg	Hamburger Institut für Berufliche Bildung (<i>Schule</i>) Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration Hamburg (<i>Praxis, Examen, Berufszulassung</i>)	Gesundheit	Kultus
Hessen	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	Gesundheit/Soziales	
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam mit dem Bildungsministerium	Gesundheit und Kultus	
Niedersachsen	Niedersächsisches Kultusministerium <i>(Finanzierung und Berufszulassung: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung)</i>	Kultus	
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen	Gesundheit/Soziales	
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz → Umstellung für bisherige Krankenpflegeschulen im Zeitraum von 2022 bis 2025	Gesundheit	Kultus
Saarland	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	Gesundheit	
Sachsen	Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt - in Verbindung mit Sächsisches Staatsministerium für Kultus (<i>Schulaufsicht</i>)	Gesundheit/Soziales und Kultus	Kultus
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt (<i>Praxis</i>) in Verbindung mit Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt (<i>Schulen</i>)	Gesundheit	Kultus
Schleswig-Holstein	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren	Gesundheit/Soziales	
Thüringen	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (<i>Schulen</i>) Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (<i>Praxis</i>)	Kultus	Kultus und Soziales

Tabelle 1:

Eigene Recherchen bei Pflegeschulen und über Auskünfte von Länderministerien – Stand 16.06.2020 – verbunden mit der Hoffnung, die Zuständigkeiten der Ministerien in der Hauptverantwortung, in gemeinsamer Verantwortung oder mit gegebenen Abstimmungsnotwendigkeiten richtig erfasst zu haben.

Die in Tabelle 1 dargestellten Zuständigkeitszuordnungen beziehen sich auf die Ausbildung in der Verantwortung von Pflegeschulen und Trägern der praktischen Ausbildung. Die primärqualifizierende hochschulische Pflegeausbildung nach §§ 37-39 PflBG ist in die Übersicht nicht miteingeschlossen, da hier andere Rechtstatbestände gelten.

Problemanzeige für Pflegeschulen mit Zuordnung zum Kultusbereich und mit Anwendung von Schulrecht – soweit dies mit der Verordnung verbunden ist, dass in den Schulferien kein Unterricht stattfinden darf:

Die Stundenverteilung der theoretischen und praktischen Ausbildung ist in der PflAPrV klar geregelt. Für den Unterricht gelten für das 1.+2. Ausbildungsjahr zusammen 1.400 Stunden, für das 3. Jahr 700 Stunden. In der praktischen Ausbildung sind neben dem Orientierungseinsatz beim Träger der Ausbildung die 3 Pflichteinsätze in der Akutpflege, Stationären Langzeitpflege und Ambulanten Pflege im Umfang von je 400 Stunden und der 120-stündige Pflichteinsatz in der Pädiatrie bis zum Ende des 2. Ausbildungsjahres abzuleisten.

Um diese Praxis-Einsätze zu gewährleisten, bedarf es der „Rotation“ (Wechsel-Rhythmus kleinerer Gruppen von Auszubildenden) eines Kurses, da i. d. R. nicht für alle gleichzeitig Praxisplätze eines Bereiches, insbesondere der Ambulanten Pflege oder der Pädiatrie, verfügbar sind. Eine solche Rotation erfordert wiederum Kursplanungen mit einem stabilen Wechsel zwischen Schul- und Praxisblöcken sowie, bezogen auf die bis zum Ende des 2. Ausbildungsjahres abzuleistenden Pflichteinsätze, auch weitgehend gleichlange Praxisblöcke.

Eine solche Kursplanung ist aber für Pflegeschulen dann nicht möglich, wenn sie die Schulblöcke nur für Zeiten außerhalb der Schulferien planen dürfen: Der überwiegende Teil der Schulferien folgt in der Festlegung eigenen Rhythmen. Das Datum von Ostern und Pfingsten wechselt jährlich innerhalb einer Spanne von bis zu 5 Wochen, und die Sommerferien verschieben sich (außer in Bayern und Baden-Württemberg) nach Abstimmung der Bundesländer um bis zu 6 Wochen, rotierend mit einem

Beginn zwischen Mitte Juni und Ende Juli. Das steht dem beschriebenen notwendigen stabilen Wechsel zwischen Schul- und Praxisblöcken entgegen.

4.2 Umsetzung der Finanzierungsverordnung – PflAFinV

Bundesländer	Ausbildungsfond verwaltende Stelle	Pauschalen für die Träger der praktischen Ausbildung in €			Pauschalen für die Pflegeschulen in €		
		2020	2021	Differenzierungen	2020	2021	Differenzierungen
Baden-Württemberg	Ausbildungsfond Baden-Württemberg GmbH (AFBW)	8.500,00 8.681,00 8.801,00	8.739,28 8.925,37 9.048,75	Krankenhäuser Stationäre Pflege Ambulante Pflege	9.036,00 bis 9.850,00	9.298,08 bis 10.135,69	Schulgröße und Lehrer-Schüler-Verhältnis
Bayern	Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH (PAF)	8.050,00 8.700,00 9.000,00		Krankenhäuser Stationäre Pflege Ambulante Pflege	11.443,96		
Berlin	Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)	7.946,00 bis 9.998,00		PAL*: ∅ AG-Brutto zwischen bis 45.000 und ab 60.001	8.865,00		
Brandenburg	Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)	8.400,00			8.050,00 bis 8.800,00	Lehrer-Schüler-Schlüssel (LSS) 1:20 und mehr bis 1:17,99	
Bremen	Statistisches Landesamt Bremen	7.950,00	8.166,00		7.740,00 bis 8.790,00	7.972,00 bis 9.054,00	Lehrer-Schüler-Verhältnis und Lehrervergütung
Hamburg	Ausbildungsfonds Pflege Hamburg GmbH	8.050,00			6.950,00 bis 7.950,00	ab 351 / 101 -350 / bis 100 Schüler	
Hessen	Regierungspräsidium Gießen	8.100,00	8.390,00		7.850,00	8.130,00	
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGuS)	7.900,00	8.000,00		8.608,00		
Niedersachsen	Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH (PABF)	8.100,00 bis 8.800,00	8.302,50 bis 8.995,00	je nach KH, Stat. LZP, Amb. Pflege u. PAL-AG-Brutto	6.927,50 bis 8.650,00	7.119,39 bis 8.890,00	Anteil Lehrer-Masterabschlüsse und mit/ohne Tarifierwendung
Nordrhein-Westfalen	Bezirksregierung Münster	8.000,00	8.232,00		7.350,00	7.563,00	Lehrkräfte Schulen 1:25
Rheinland-Pfalz	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung	8.420,00			8.580,00 bis 9.380,00	Lehrer-Schüler-Verhältnis 1:20 bis 1:15	
Saarland	Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung der Pflegeausbildung im Saarland mbH (GFP Saar)	8.370,00			8.480,00		
Sachsen	Sächsisches Ausbildungsfonds Pflegeberufe (SAFP) bei der DRV Mitteldeutschland	7.550,00 8.100,00	7.700,00 8.250,00	PAL - ∅ AG-Brutto bis 50.000 über 50.000	7.650,00	7.750,00	
Sachsen-Anhalt	Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB)	7.400,00 7.950,00	7.500,00 8.050,00	PAL - ∅ AG-Brutto unter 50.000 ab 50.000	7.875,00	7.975,00	
Schleswig-Holstein	Ausbildungsfond für Pflegeberufe Schleswig-Holstein GmbH	7.800,00			8.100,00		
Thüringen	Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen (GFAW)	7.400,00 7.950,00	7.500,00 8.050,00	PAL- ∅ AG-Brutto unter 50.000 oder ohne Tarifvertrag mind. 50.000 und mit Tarifvertrag	7.900,00	8.000,00	

Tabelle 2: Eigene Recherchen (*PAL = Praxisanleiterin/Praxisanleiter)

Aus den umlagefinanzierten Ausgleichsfonds zu finanzieren sind die Ausbildungskosten nach § 27 PflBG:

1. Betriebskosten der Pflegeschulen, einschließlich der Kosten der Praxisbegleitung.

Die Investitionskosten/Mietkosten sind nicht darin enthalten und werden je nach Verortung der Schule und Länderregelungen aus anderen Quellen finanziert.

2. Kosten der praktischen Ausbildung. Dazu gehören u. a.

→ Kosten der Praxisanleitung: Sie sind vom Träger der Ausbildung im Zusammenhang der Pflichteinsätze bei anderen Trägern auch an diese weiterzuleiten. Die Höhe des Satzes pro Pflichteinsatzstunde kann einzeln vereinbart werden, sie kann aber auch Empfehlungen folgen. Ein Beispiel dafür ist eine gemeinsame Empfehlung

der Leistungserbringerverbände in Hessen (HKG, Liga und bpa) in Abstimmung mit der Schulleiterkonferenz mit einem Satz von 7,00 Euro/Std. in 2020 und 7,20 Euro in 2021. Das sind pro anzuleitender Praxisstunde (10 %) dann 70 bzw. 72 Euro, mit denen Personal-, Sach- und Weiterbildungskosten der Praxisanleitung beglichen sind. Ein weiteres Beispiel ist eine Empfehlung der Leistungserbringerverbände im Land Bremen (bpa und Liga) zur Vergütung der Pflichteinsatzstunde in der praktischen Ausbildung mit 7,30 Euro/Std. in 2020 und 7,50 Euro in 2021. → Kosten der Organisation der Ausbildung: Sofern diese Aufgaben zu kleinen oder auch größeren Teilen an eine Pflegeschule übertragen werden, ist dieser Kostenanteil von der Höhe her zu verhandeln und an diese weiterzuleiten.

- 3. Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen:** Die Ausbildungsvergütungen werden im 1. Ausbildungsjahr in voller Höhe erstattet, da für diesen Zeitraum keine Anrechnung auf den Pflege-Stellenplan der Einrichtung erfolgt. Im 2. + 3. Jahr ergeben sich die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach Abzug der Personalkosten einer Pflegefachkraft im Prozentanteil der Stellenanrechnung (9,5:1 Krankenhäuser + Stationäre Pflegeeinrichtungen, 14:1 Ambulante Dienste).

Die Tabelle 2 zeigt eine Übersicht der von den Bundesländern getroffenen Regelungen zu den zuständigen Stellen der Ausbildungsfonds und den Pauschalbudgets pro Auszubildenden für die unter 1. und 2. beschriebenen Kosten.

Manches ist in den Bundesländern noch zu regeln, einiges für die theoretische und praktische Ausbildung ist je vor Ort noch zu organisieren. Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung sind unterschiedlich weit, ein neues Ausbildungsverständnis im Alltag zu verankern und zu leben. Die Pflegeschulen aus den bisher unterschiedlichen Ausbildungen müssen zum Teil ihre Identität neu finden, das gilt insbesondere für bisherige Altenpflegeschulen – und sie können voneinander lernen.

Bezogen auf die zum jetzigen Zeitpunkt der Jahresmitte 2020 gegebenen pandemiebedingten Sondersituationen – mit zusätzlichen Belastungen für Ministerien und zuständige Stellen in den Bundesländern, wie auch für Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung – bleibt zu hoffen, dass die Ausbildungskurse nach dem neuen Gesetz gut starten,

- sich die noch offenen Fragen zur Zufriedenheit aller Beteiligten klären lassen,
- die Auszubildenden mit Mut und Neugier beginnen und dabeibleiben,
- Lehrende und Praxisanleiter*innen Wissen und Kompetenzen unter guten Ausbildungsbedingungen einbringen und vermitteln können.

Literatur bei der Redaktion.

DEUTSCHER BILDUNGSRAT FÜR PFLEGEBERUFE (DBR)

„Abschlüsse brauchen Anschlüsse“ –

Bildungsrat legt Empfehlungen zur Musterweiterbildungsordnung vor

Während bundesweit – in den Ländern, den Pflegeschulen und Pflege- und Gesundheitseinrichtungen – alle Anstrengungen auf die erfolgreiche Implementierung der neuen Pflegeausbildung gerichtet werden, gerät die Gestaltung anschlussfähiger Weiterbildungen für Pflegeberufe noch nicht hinreichend in den Blick. Bereits 2017 hatte der Deutsche Bildungsrat für Pflegeberufe jedoch auf der Grundlage einer vom Deutschen Institut für angewandte Pflegeforschung (DIP) durchgeführten Pflegeweiterbildungsstudie auf die mangelnde Systematik und die fehlenden Qualitätsstandards der Weiterbildungen aufmerksam gemacht. Umso mehr fordert jetzt auch die Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz eine frühzeitige Konzeptualisierung anschlussfähiger Weiterbildungen, die durch möglichst einheitliche Qualitätsstandards gekennzeichnet sind. Dieser Herausforderung hat sich der Deutsche Bildungsrat für Pflegeberufe (DBR) gestellt und legt nun Empfehlungen zur „Musterweiterbildungsordnung für Pflegeberufe (MWBO PflB)“ vor. Sie wurde in einem zweijährigen Arbeitsprozess erarbeitet von einer durch den DBR beauftragten Arbeitsgruppe unter der Leitung von Gertrud Stöcker.

Die Innovationen des Pflegeberufegesetzes, die Ausrichtung des professionellen Pflegehandelns auf Lebenssituationen und Lebenswelt der zu pflegenden Menschen und die konsequente Kompetenzorientierung müssen in den Weiterbildungen aufgegriffen und – fokussiert auf die jeweiligen Handlungsfelder – fortgeführt werden. Wir freuen uns, dass Prof'in Gertrud Hundeborn und Prof. Dr. Gerhard Igl bei der Ausgestaltung der Empfehlungen und Strategien kompetent beraten und unterstützt haben“, erklärt Heike Lohmann, DBR-Vorsitzende.

Die Musterweiterbildungsordnung Pflege umfasst drei Teile:

- Teil I enthält grundlegende Ausführungen zum Selbstverständnis pflegeberuflicher Weiterbildung, zu allgemeinen rechtlichen Grundlagen sowie zu Veränderungen in verschiedenen gesellschaftlichen Systemen und Bereichen, die Auswirkungen auf pflegeberufliche Bildung haben.
- Teil II beschreibt Ziele, Prinzipien sowie Eckpunkte, die bei der Konzeption künftiger Weiterbildungen maßgeblich sein sollten.
- Teil III beinhaltet auf der Grundlage der ersten beiden Teile den rechtlichen Rahmen für eine Musterweiterbildungsordnung Pflege mit Hinweisen zur rechtlichen Gestaltung. Diese formulieren ausdrücklich keinen Gesetzes- und Verordnungstext, sondern verstehen sich als Empfehlungen, die einen Rahmen setzen für die Mindestanforderungen, die Inhalte und die Gestaltungsgrundsätze von Weiterbildungsordnungen in den Pflegeberufen.

Die Musterweiterbildungsordnung Pflege gibt es als Download unter

http://bildungsrat-pflege.de/wp-content/uploads/2014/10/mwbo_pflb_27-01-2020.pdf.

Sie kann als Printbroschüre zum Preis von € 7.50 + Versandkosten bestellt werden beim Deutschen Bildungsrat für Pflegeberufe, Alt-Moabit 91, 10559 Berlin.

Kontakt: Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe (DBR), Alt-Moabit 91, 10559 Berlin, Tel. 030-219157-0